

Wie

es mit Annehmung der

PRÆSIDENTen, Wähfe,

und anderer

JUSTITZ-Bedienten

kunfftig gehalten werden soll, und daß sie alle, wenn sie sich auch ben der

RECRUTEN-CASSE

gemeldet, zuforderst allhier examiniret, und wann sie untüchtig seyn, abgewiesen werden sollen.

De Dato Berlin, den 9, Decembris 1737.

BEALGA,

Gedruckt ben dem Königlichen Preußischen Hof Buchdrucker, Ehriftian Albrecht Gabert.

Fr Friderich Wilhelm, von

Sottes Gnaden König in Preussen, Margegraf zu Brandenburg, des Heil. Nonnischen Reichs Erts-Cammerer und Churfürst, Souverainer Prins von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Gelbern, zu

Magdeburg, Cleve, Julich, Berge, Stettin, Pommeen, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleßien zu Eroßen, Herhog, Burggraf zu Murnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raßeburg, Ost-Frießland, und Meurs, Graf zu Hoben, Schwerin, Naßeburg, Ost-Frießland, und Meurs, Graf zu Hobenzolleen, Schwerrin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenskerg, Lingen, Schwerrin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenskein, der Zunde Kostrok, Stargard, Lauenburg, Butow, Arlan und Breda, 2c. 2c. Thun kund und fügen biemit zu wißen. Nachdem Wir schon in Unsermallgemeinen Jukiti-Reglement allergnädigst verordnet, daß Unsere Jukitz-Collegia und Gerichte mit lauter gelahrten und erfahrenen Beschienten beschet werden sollen; Und aber die Erfahrung zeiget, daß bisher vo viele Justifs-Bediente sich eingeschlichen, welche die behörige Capacitat nicht haben, mithin sowohl dem Collegio, als dem Lande, zur Lait senn.

So haben Wir, aus eigener Bewegung, allergnabigft resolviret, daß kinfftig bester auf die Annehmung der Justif Bedienten acht gegeben, und dieselbe ohne vorhergehendes scharftes Examen, und dadurch, wie auch durch solide Probe Relationes, erwiesene Geschickligkeit, nicht

angenommen werden follen.

Demnach ordnen und wollen Wir

S.1. Daß kinfftig kein Præsident, Director ober Vice-Director in Die Collegia geseiget werden solle, von dessen Capacitat, Wissenschafft,

und Erfahrung, Bir nicht vollig überzeuget fenn.

Wann also künsftig jemand solche importante Stellen ambiren, oder von Uns dazu benennet werden solte, welcher nicht schon vorber examiniret worden, und eine approbirte Probe-Relation abgeleget hat; So soll es mit demselben, wie in dem folgenden Svo von denen Rahten

disponiret ift, gehalten werden.

S. 2. Welcher eine Stelle im Cammer Gericht, in einer Regierung, Hoff Gericht, Confestorio, oder anderen Ober Gericht, zu haben verlanget, muß sich zufoderst ben Unsern Hoff Lager in Personn einstiden, und sich 2. Tage hinter einander auf einem von denen hießigen Collegies, in Gegenwahrt aller Nähter Advocaten, und anderer gelahrten Leute, aus der Theoria Juris, und den dritten Tag aus der Processordnung dersenigen Provins wo er sich zu etabliren gedencket, examiniren lassen.

S. 3. Wann solches geschehen, und er darinn wohl bestanden, soll ihm eine von denen schweresten Actis, entweder auß dem Cammer Gericht, dem Geheimten Justis-Naht, Tribunal, Consistorio, oder dem Criminal Collegio, zur Versetzigung einer Probe-Relation zugestellet werden, weil Wir wollen, daß die Rähte nicht erst in denen Ober-Collegiis sernen, sondern die Solidität und Erfahrung mitbringen sollen, woden er zugleich eine eigenhändige endliche Verücherung bezone

regen

segen muß, daß er die Relation selbst gemachet, und sich keiner and dern Hullst oder Rahts dazu bedienet habe. Diese Relation soll biernächst dem Collegio verschlossen übergeben, und eben dieselbe Acka einem erfahrnen Raht zur Correlation hingegeben werden, so bald dieser damit sertig, soll der Competente in dem Collegio, worden die Acka gewonnen seyn, in pleno Consessu, und die Febler anmerschen muß. Wann die Relation abgelesen, umb die Febler anmerschen muß. Wann die Relation abgelesen, muß der Competente abtrecten, und dann erstlich der Correferent, nachbero aber alle und jede Raht, ihr Vocum ohne einige Wöscht und ohne Unsehen der Persohn, nach ihrer Pslicht, und ben dem Lins geleisteten Ende, ad Protocollum geben, und solches an Unsern Geseinnten Etats-Raht einsenden.

S. 4. Im Fall nun aus der Relation sich hervorthun solte, daß der Prætentatus nehit der Theoria auch ein Judicium practicum habe, und in denen Ober-Collegiis so fort gute und misliche Dienste præstiren kön-

ne, So foll derfelbe Uns in Vorschlag gebracht werden.

Wenn aber aus der Relation erhellen solfe, daß der Competente keine, oder nur geringe Erfahrung in Praxi habe, soll er angewiesen werden sich noch einige Zeit privatim in praxi zu uben, und sich alsdann weiter zu einer neuen Probe-Relation zu melden.

S. 5. Es soll mit denen Protonotariis, Secretariis, Advocaten und Fiscalen, welche ben denen Ober-Collegiis recipiret werden wollen, so wohl ratione Examinis, als ratione der Probe-Relation, auf gleiche weise

gehalten werden.

Zedoch follen die Advocari, weil es benihnen, auser der Wissenschaft, auf einen deutlichen Bortrag ankönnt, eine schwere Sache in pleno Consessu Collegii plaidiren, die Secretarii aber ben einer wichtigen Sache das Protocoll führen, und einige Expeditiones zur Probe machen.

Wie dann auch die Clevische Richter allhier in Berlin erscheinen, und sich dem Examini und der Probe-Relation submittiren mussen,

ehe der Vortrag an Uns geschehen fan.

S. 6. Weil aber billig ift daß denen Examinatoribus vor ihre Bennihung einige Erkäntligkeit gereichet werde, So soll der Competente, so bald er sich meldet, ben dem Collegio, wo er examiniret werden soll, 10 Ehlr. deponiren, welche unter die Examinatores getheilet werden sollen.

S. 7. Die jenige Rähte, Abeliche Gerichts Schreiber, Secretarii, Filcæle und Advocaten, welche in Unserm Königreich Preusen emplosiret werden, mussen sich daselbst ben dem Collegio, wo sie recipiret sen wollen, oder wann die Charge ausser Königsberg ift, ben dem Collegio, welchen der dortige Geheimte Etats-Raht gut sindet, examiniren lassen, die Probe-Relation ablegen, und daselbst plaidiren, und Protocoll sühren, wovon dann die Regierung weiter an Uns zu sernerer Berordnung, mit Benstügung ihres Gutachtens, berichten muß, und sollen die Examinatores jeder 3. The zu nehmen besugt senn.

sollen die Examinatores seder 3. Thir. zu nehmen befugt senn. §. 8. Was die übrige Justif-Bedienungen in Unseren Provinsisen betrifft, als Stadtrichter, Syndicos, Ambre-Berwehser, item Advocaten und Filcale ben denen Unter-Berichten; So sollen diesenige, welche eine solche Charge ambiren, an die Regierungen einer jeden Pro-

ving

ving verwiesen, und es mit diesen eben so, wie vorhin g. 2. verordnet. ift, gehalten, jedoch denen Examinatoribus jeden nur 2. Athle. gegeben werden, und wollen Wir hiernachst auf einlaussenden Bericht fernere Verordnung ergeben lassen.

6.9. Im Fall nun ein folder Juftife Bedienter, welcher die behörige Capacitat hat, von Uns approbiret wird, fo foll berfelbe, wann

er die gehörige Recruten Jura bezahlet, recipiret werden.

Wannauch jemand sich ben der Recruten-Casse vorher melden, und eine solche in die Justis einschlagende Charge erhalten solte, Soll er dadurch von dem Examine rigoroso, Probe Relation &c. nicht dispensivet sein, vielmehr soll derselbe, wann er nicht die behörige Capacität hat, mit Verhuft desjenigen, was er der Recruten-Casse erleget, abgewiesen werden.

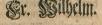
S. 10. Und damit die Collegia nicht wie bishere geschen, über die gesehre ordinaire Zahl mit Bedienten überhäusset werden; So sollen diejenige, welche capable gefunden werden, zwar in das Collegium, aber bloß als Auditores, und absque voto, recipiret werden.

g. 11. Im Fall nun ein Justis Bedienter wieder diese Unsere Ordnung eine immediat Ordre sub- & obrepiren solte, muß der Geheimte Nahr nicht darzuf reflectiren, vielmehr so fort, ohne Unsehen der Persohn, Borstellung dargegen thun, oder davor responsable senn.

S. 12. Damit aber die füchtige Rähte, welche noch zur Zeif mit keiner Besoldung versehen senn, nicht umsonst, und ohne Hoffnung, arbeit ten mögen; So haben Wir hierdunch allergnädigst declariren wollen, daßdie Besoldungen, welche vacant werden, nicht denen Extraordinaris und mehrentheils jungen und unerfahren Leuten, sondern bloß denen Ordinariis, mithin tüchtigen und meritirten Membris, nach dem Alter ihrer reception in daß Collegium, zugewandt werden sollen.

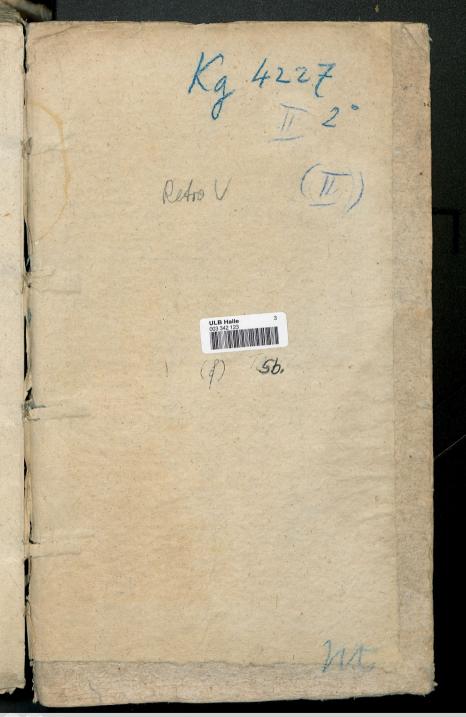
Gefalten Wir dann Unserm Geheimten Rahts. Collegio, und einem jeden welcher denen Justitz-Collegiis vorstehet, hiedurch andesfehlen, dahin zu vigiliren, daß Niemand hierunter vort geschehen möge. Und wann auch jemand eine dieser Unserer Berordnung entigegenlaussende Berordnung sud. & oderpirensolte, So soll dieselbe alsdenn wie ieso, und ieso wie alsdann, nichts operiren, sondern ganklich entfrästet und ohne alle Würckung, der Impetrante auch schuldigssenziber furts oder lang das Duplum von dem, was er würcklich genoßen, zu erstatten.

11brfundlich unterUmserer eigenhandigen Unterschrifft, und aufgebrucken Königl. Im Siegel. Geben Berlin den 9. Decembris 1737.





S v. Cocceji. F.M. v. Viebahn. B. C. v. Broich.









Wie

es mit Mnnehmung der

PRASIDENTen, Blue Continueres 2 úbf e, Oyan 3 2 úbf e,

und anderer

TZ-Bedienten

werden foll, und daß sie alle, sie sich auch ben der

JTEN-CASSE

allhier examiniret, und wann sie hn, abgewiesen werden sollen. tlitt, den 9. Decembris 1737.

BENLJM,

toniglichen Preußischen Hof Buchdrucker, riftian Albrecht Gabert.

follow, woord or sugicity eine eigenhandige en

B.I.G.

Rec